

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Carina Hermann und Jens Nacke (CDU)

**„Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Fälle wurden neben der Büroleiterin des Ministerpräsidenten von EG 15 TV-L direkt auf B2 aT gehoben? (Teil 2)**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am

Mit Schreiben vom 25.9.2024 an den Chef der Staatskanzlei haben die Fragesteller von der Landesregierung die verfassungsgemäße Beantwortung der Frage 17 der Kleinen Anfrage „Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wer kennt die Tragweite der Neuregelung zum vereinfachten Verfahren“ (Drs. 19/5025) bis zum 11.10.2024 eingefordert. Hintergrund dafür war, dass die derzeitige Büroleiterin im November 2023 von EG 15 TV-L kommend rückwirkend zum 1.8.2023 eine Vergütung nach B2 aT erhielt, ohne dass das sog. „Durchlaufen von Ämtern“ eingehalten worden wäre, das erst Anfang 2024 durch Entscheidung des Abteilungsleiters 2 in Vertretung des Chefs der Staatskanzlei abgeschafft wurde. Das „Durchlaufen von Ämtern“ sag vor, dass jemand mit einer Vergütung nach EG 15 TV-L zunächst eine Vergütung nach A16 aT und erst in einem weiteren Schritt eine Vergütung nach B2 aT erhalten kann.

Die derzeitige Büroleiterin des Ministerpräsidenten wurde nach den vorliegenden Unterlagen und Aussagen im 25. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum 1.2.2023 mit einer Vergütung nach EG 15 TV-L eingestellt, weil eine Vergütung nach A 16 aT oder gar nach B2 aT mangels Erfüllung der von MF seinerzeit geforderten Voraussetzungen für eine Einwilligung nach § 40 LHO im Falle der Büroleiterin nicht möglich war. Zugleich galt aber per Kabinettspraxis bis zu deren Änderung am 2.1.2024, dass zudem ein Durchlaufen der Ämter erforderlich war.

Das Antwortschreiben des Chefs der Staatskanzlei an die Fragesteller erreichte diese per E-Mail aus dem Büro des Chefs der Staatskanzlei am 10.10.2024 um 21.43 Uhr und wurde von der Pressestelle der Staatskanzlei per E-Mail über den üblichen Presseverteiler bereits einige Stunden zuvor um 16.29 Uhr am 10.10.2024 an die Öffentlichkeit verteilt. Der Chef der Staatskanzlei behauptet in seinem Schreiben vom 10.10.2024 auf Seite 4:

*„Falls es etwa in einem Einzelfall einer neuereinstellten Person vor der Änderung der Einwilligungspraxis nach § 40 LHO zu Verzögerungen im Verfahren zur Erteilung der Einwilligungspraxis nach § 40 LHO zu Verzögerungen im Verfahren zur Erteilung der Einwilligung gekommen wäre – zum Beispiel durch eine verspätete Antragstellung oder eine zunächst unzureichende Begründung des Antrags – oder wenn ein Ressort irrtümlich angenommen hätte, dass ein Antrag nach § 40 LHO keine Aussicht auf Erfolg hätte und deshalb mangels Einwilligung in eine aT-Vergütungszahlung zunächst eine Einstellung unter Übertragung von B 2-wertigen Aufgaben und mit einem Entgelt nach EG 15 TV-L vorgenommen hätte, hätte dieser Fall auch in der Vergangenheit selbstverständlich nicht zur Kategorie „Bestandspersonal“ gezählt. Ein solcher Fall wäre vielmehr innerhalb des Rahmens der Kabinettspraxis weiterhin als Fall einer Neueinstellung behandelt worden.“*

Dies vorausgeschickt fragen wir die Landesregierung:

1. Gab es seit dem 8. November 2022 neben dem Fall der aktuellen Büroleiterin des Ministerpräsidenten weitere Fälle, bei der einer Person ein B2-wertiger Arbeitsplatz übertragen wurde, aber zunächst eine Vergütung nach EG 15 TV-L erfolgte? (Sofern es Fälle gibt, bitte so genau wie möglich unter Beachtung des Datenschutzrechts schildern, wie die Abläufe waren: also etwa Nennung der Funktion, Dienstposten im Umfeld einer Hausleitung, handelt es sich um

ausschreibungsfreie Dienstposten, wann erfolgte die Einstellung der Person, warum wurde „nur“ eine Vergütung nach EG 15 TV-L gewährt).

2. Wenn es solche Fälle gab: Wie hat sich die Vergütung bei diesen Fällen bis zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Anfrage entwickelt? Wurde dabei insbesondere einer Person im Anschluss an die Vergütung nach EG 15 TV-L zunächst eine Vergütung nach A 16 aT gewährt? Warum erfolgte ggf. keine unmittelbare Vergütung nach B2 aT? (Bitte so genau wie möglich unter Beachtung des Datenschutzrechts schildern, wie die Abläufe waren: also etwa Nennung der Funktion, Dienstposten im Umfeld einer Hausleitung, handelt es sich um ausschreibungsfreie Dienstposten, wann erfolgte die Einstellung der Person und wann eine höhere Vergütung etc.).